

1. Nachtrag zur Satzung des Wasserverbandes Unteres Störgebiet über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Gribbohm (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung AAS-)

Aufgrund § 45 und 46 Landeswassergesetz (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.11.2019 GVOBl. Schl.-H. – 2019 S. 425, in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 GVOBl. Schl.-H. S. 57 in der zur Zeit geltenden Fassung, §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 GVOBl. Schl.-H. S. 27 in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zwischen dem WV Unteres Störgebiet und der Gemeinde Gribbohm vom 28. Mai 2015 wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 15. Dezember 2021 folgende Satzung erlassen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden können, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

I. Abschnitt

§ 10 Anschluss- und Benutzungszwang wird geändert in

Die Absätze 1 – 5 bleiben bestehen.

„(6) Soweit der Wasserverband die Schmutzwasserbeseitigungspflicht den Grundstückseigentümern übertragen hat, haben diese eine Kleinkläranlage herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Es gelten dann die Regelungen in der Satzung des Wasserverbandes für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.

(7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 2 und 6 nicht vorliegt, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung, eine abflusslose Grube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. In diesem Fall gelten die Regelungen in der Satzung des Wasserverbandes für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.

(8) Die Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 10) und die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 11) gelten für die Versickerung oder Einleitung von Niederschlagswasser in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis des Wasserverbandes entsprechend.“

Abschnitt II

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss.

Breitenburg, den 16. Dezember 2021

gez.

Graf
(Verbandsvorsteher)